

80. Zur Auslegung des § 94 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. Januar 1917 i. S. W.-Pr. Feuer-  
sozietät u. Gen. (Befl.) v. B. (Rl.). Rep. VII. 348/16.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Die Revision wendet sich, die Übereinstimmung der Versicherungsbedingungen der Beklagten mit der Gesetzesvorschrift anerkennend, in erster Reihe gegen die dem § 94 Abs. 2 des VersVG. vom Berufungsgerichte gegebene Auslegung. Sie erachtet es nicht für zutreffend, daß der Versicherungsnehmer schon dann, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach der Anzeige des Versicherungsfalls der Schaden ohne sein Verschulden noch nicht vollständig festgestellt ist, Zahlung der nach Lage der Sache mindestens zu gewährenden Entschädigung soll verlangen können. Voraussetzung für die Anwendung der Gesetzesvorschrift — so führt die Revision aus — sei nach ihrem Zwecke und Wortlaute, daß die Beteiligten bis zu einer gewissen Summe einig seien und nur noch über eine Mehrforderung Streit herrsche. In einem solchen Falle wolle das Gesetz verhindern, daß der Versicherer durch Zurückbehaltung der bereits festgestellten Entschädigung einen Druck auf den Versicherungsnehmer ausübe, ihn durch Vorenthaltung der festgestellten Entschädigung zur Nachgiebigkeit zwingen. Das Gesetz spreche von dem noch nicht vollständig festgestellten Schaden; solange überhaupt noch nichts festgestellt sei, könne daher auch nichts verlangt werden. Werde nach § 94 dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf mehr als den unstreitigen Schadensbetrag zugebilligt, so könne der Versicherer damit zur Zahlung eines die Entschädigungssumme nach ihrer endgültigen Feststellung übersteigenden Betrages verpflichtet und mangels eines gesicherten Rückforderungsrechts geschädigt werden.

Diesen Ausführungen ist nicht zu folgen. In der Begründung des Gesetzentwurfs ist S. 150 zu § 94 ausgesprochen, die Lage des Versicherungsnehmers könne sich dadurch ungünstig gestalten, daß die Entschädigungssumme, wie es in der Natur der Sache liege,

in der Regel nicht gezahlt werde, bevor der Umfang des Schadens festgestellt sei. Es bedürfe deshalb eines Ausgleichs. Dieser wird im Abs. 1 durch die Anordnung der Verzinsung der Entschädigungssumme nach dem Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles gewährt. Zum Ausgleich des Nachteils, der sich aber weiter für den Versicherungsnehmer daraus ergibt, daß er bei langwierigen Schadensermittlungen, wie sie die Feststellung der Entschädigungssumme gerade bei großen Brandschäden erfordert, bis zur endgültigen Festsetzung des Schadensbetrags von der Versicherungsgesellschaft keine Zahlung erhält, dient die Bestimmung in Abs. 2. Sie ermächtigt den Versicherungsnehmer, wenn der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles noch nicht vollständig festgestellt ist, doch die Zahlung des Betrags zu fordern, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Verzinsung und zur Zahlung hat das Gesetz für den Fall für geboten erachtet, daß sich infolge des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Feststellung des Schadens verzögert. Das spricht Abs. 3 aus.

Nach der Begründung ist somit die Bestimmung des § 94 zur Wahrung der Interessen des Versicherungsnehmers getroffen. Diesen Interessen wird aber die Bestimmung nicht in dem vom Gesetzgeber gewollten Umfange gerecht, wenn ihr die von der Revision vertretene Deutung gegeben wird. Wenn nach Abs. 2 Zahlung nur in Höhe des Betrags der Versicherungssumme gefordert werden kann, den auch der Versicherer als Mindestbetrag der Entschädigung anerkennt, dann hat es, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, der Versicherer in der Hand, durch Bestreiten jedes nennenswerten Schadens eine Zahlung vor der endgültigen Schadensfestsetzung zu verhindern. Die Absicht des Gesetzes, dem Versicherungsnehmer schon vor diesem Zeitpunkt einen Teil der Entschädigungssumme zur Verfügung zu stellen, würde damit leicht zu vereiteln sein. Bestreiten kann der Versicherer auch den Schadensbetrag, welchen der von ihm ernannte Sachverständige begutachtet hat. Es trifft also nicht zu, daß, wie die Revision meint, ein Bestreiten in dem angegebenen Sinne nicht möglich sei.

Daß die Beteiligten über den Betrag, dessen frühere Zahlung verlangt wird, einig sein müssen, ist auch aus dem von der Revision

in Bezug genommenen Berichte der VIII. Kommission über den Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen. Nach diesem Berichte (11. Legislatur-Periode II. Sess. 1906/07 Nr. 602) wurde von einem Mitgliede der von der Kommission abgelehnte Antrag gestellt, dem Abs. 2 die Bestimmung einzufügen, daß auch der Versicherer die Annahme des Mindestbetrags, um seiner Zahlungs- und Verzinsungspflicht zu genügen, vor der endgültigen Feststellung der Entschädigungssumme verlangen könne. Zur Begründung dieses Antrags wurde, wie die Revision anführt, gesagt:

Wenn in einem Schadensfalle die Parteien bis zu einer gewissen Summe einig seien, und nur noch wegen einer Mehrforderung des Versicherungsnehmers Streit herrsche, so liege es im Interesse beider Teile, den unstrittigen Teil der Entschädigungssumme auszuführen.

Aus dieser Begründung des Antrags ist für die Auffassung der Revision nichts zu folgern. Denn die darin hervorgehobene Einigkeit erklärt sich aus dem mit dem Antrage bezweckten Zusatz. Der Versicherer wird immer nur Annahme des unstrittigen Teiles der Entschädigung verlangen wollen. Im Interesse des Versicherten aber liegt es, so schnell und soweit als möglich wegen des erlittenen Schadens entschädigt zu werden. Der Wortlaut der Gesetzesbestimmung steht der aus ihrer Begründung entnommenen Absicht des Gesetzgebers, dieses Interesse des Versicherungsnehmers zu wahren, nicht entgegen. Der Schaden wird erst mit der endgültigen Festsetzung der Entschädigungssumme „vollständig festgestellt“. Solange diese Festsetzung noch nicht erfolgt ist, findet daher § 94 Abs. 2 auch nach dem Wortlaute des Gesetzes Anwendung. Rechtliche Voraussetzung für die Anerkennung des Mindestbetrags, über den die Parteien nicht einig sind, ist dann allerdings weiter, daß die Entschädigungspflicht des Versicherers an sich feststeht. Wird diese bestritten und wird . . . Verwirkung des Anspruchs auf die Versicherungssumme eingewendet, so steht ein solches Vorbringen des Versicherers wie der Forderung der Versicherungssumme überhaupt so auch der Teilforderung aus § 94 Abs. 2 entgegen. Es muß deshalb über diese Einwendungen in dem Rechtsstreite, in welchem der Versicherte Zahlung des Mindestbetrags fordert, mitentschieden werden. Ebenso ist der Versicherer mit seinen Einwendungen gegen die Höhe des geforderten Teilbetrags zu hören, und dieser ist nur in einer Summe festzusetzen, von der

als sicher anzunehmen ist, daß sie die demnächst endgültig zu bewilligende Entschädigungssumme nicht übersteigt. Bei solcher Anwendung des Gesetzes haben die Versicherungsgesellschaften nicht zu befürchten, daß ihnen aus der Verurteilung zur Zahlung eines streitigen Mindestbetrags Schaden erwächst. Über den Anspruch des Versicherungsnehmers aus § 94 Abs. 2 ist mangels einer anderen gesetzlichen Vorschrift im ordentlichen Prozeßverfahren zu verhandeln und zu entscheiden.“ . . .